



## **Hinweise zum Abmeldeverfahren bei Prüfungen**

### **1 Allgemeines**

Nach Ablauf der Stornierungsfrist ist eine Prüfungsabmeldung nur noch bei zwingenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Gründen möglich. Unmittelbar nach Auftreten eines Verhinderungsgrundes – spätestens jedoch fünf Arbeitstage nach dem Prüfungstermin – muss im Studierendenportal ein Antrag auf Abmeldung von der Prüfung mit entsprechendem Nachweis (insbesondere ärztlichem Zeugnis) eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht genehmigt und die verpassten Prüfungen gelten als nicht bestanden (vgl. § 24 RVO).

Tritt während der Prüfung ein Verhinderungsgrund auf, kann die Prüfung abgebrochen werden. Der Abbruch muss in der Prüfung mitgeteilt und schriftlich festgehalten werden. Es ist umgehend ein Arzt oder eine Ärztin aufzusuchen. Danach gelten die gleichen Vorgaben wie beim Verhinderungsgrund (Absatz oben).

### **2 Verhinderungsgründe**

Als zwingende, unvorhersehbare und unabwendbare Gründe gelten Krankheit oder Unfall, die durch eine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung (ärztliches Zeugnis) belegt werden; die Geburt eines Kindes, die durch eine Geburtsurkunde belegt wird; der Todesfall eines nahen Angehörigen, der durch eine Sterbeurkunde, einen Totenschein oder in Ausnahmefällen vorab durch eine Todesanzeige belegt wird und eine starke Verkehrsbehinderung, die durch eine Bestätigung des Verkehrsunternehmens (Bahn, Fluggesellschaft etc.) belegt wird.

Die Fälschung eines Arztzeugnisses oder eines anderen Belegs stellt eine Urkundenfälschung dar. Bei konkreten Anhaltspunkten für eine Fälschung werden disziplinar- und strafrechtliche Schritte in Erwägung gezogen.

### **3 Arztzeugnis**

Ärztliche Zeugnisse müssen von einer Ärztin oder einem Arzt ausgestellt sein, die oder der in der Schweiz oder am ausländischen Ort der Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Berufsausübung zugelassen ist. Das ärztliche Zeugnis muss bescheinigen, dass die Gutheissung des Abmeldeantrags aus zwingenden medizinischen Gründen erforderlich ist.

Das Arztzeugnis muss die ganze Zeitspanne umfassen, in welcher sich die Studierenden von den Prüfungen abmelden möchten. Eine selektive Abmeldung von Prüfungen, welche am gleichen Tag stattfinden, ist grundsätzlich nicht möglich.

Falls Hinweise auf ein Gefälligkeitszeugnis vorliegen, behält sich die oder der Prüfungsdelegierte vor, einen Vertrauensarzt beizuziehen oder das ärztliche Zeugnis zurückzuweisen.



## **4 Form des Abmeldeantrags**

Ein Antrag auf Abmeldung von der Prüfung muss im Studierendenportal inkl. entsprechendem Beleg eingereicht werden. Abmeldeanträge per E-Mail werden nicht akzeptiert und sind ungültig.

Wird im Studierendenportal **als Beleg ein Arztzeugnis hochgeladen**, muss dieses zwingend zusätzlich **im Original** an die Prüfungsdelegierte oder den Prüfungsdelegierten gesandt oder persönlich am Schalter abgegeben werden. Dabei sind der Name und die Matrikel-Nummer anzugeben.

## **5 Entscheid**

### **5.1 Gutheissung**

Wird der Abmeldeantrag gutgeheissen, werden die Module (innert ca. vier Wochen) storniert. Die Studierenden erhalten eine Benachrichtigung per E-Mail an ihre UZH-Adresse, wenn der Antrag bearbeitet wird. Die Studierenden sind verpflichtet, die Stornierung der Module im Modulbuchungstool zu kontrollieren.

### **5.2 Abweisung**

Wird der Abmeldeantrag nicht gutgeheissen, erhalten die Studierenden ebenfalls eine Benachrichtigung per E-Mail an ihre UZH-Adresse. Im Studierendenportal steht ihnen dann der begründete Ablehnungsentscheid zum Download bereit.

Der Entscheid gilt am siebten Tag, nachdem er im Studierendenportal abrufbar ist, als verbindlich zugestellt, wobei der Eingangstag nicht mitgezählt wird.

## **6 Nichterscheinen**

Eine Prüfung, zu der jemand nicht erscheint und kein Abmeldeantrag gutgeheissen wird, gilt als nicht bestanden.

Exmatrikulation, Fakultätswechsel, Urlaub und dergleichen bewirken keine automatische Abmeldung von Prüfungen.

## **7 Nachträgliche Prüfungsannullierung**

Die Studierenden müssen sich vor der Abgabe der Prüfung überlegen, ob sie gesundheitliche oder andere Probleme haben, die ihre normale Prüfungsfähigkeit beeinträchtigen könnten. Nach Abgabe der Prüfungsarbeit ist die Berufung auf bekannte oder erkennbare Probleme ausgeschlossen, die eine leistungsbeeinträchtigende Wirkung hatten oder haben konnten.